

Inhalt:

1. Der „Europäische Verein“ wird absehbar eingeführt
2. Warum Koordinationstätigkeiten fast nie selbstständig ausgeübt werden können

1. Der „Europäische Verein“ wird absehbar Wirklichkeit

Die Europäische Kommission hat einen Gesetzesvorschlag zum Europäischen Verein vorgelegt (Legislativvorschlag vom 5.09.2023, Celex-Nr. 52023PC0516). Damit soll der seit langem geplante „Europäische Verein“ Wirklichkeit werden.

Mit dem europäischen grenzübergreifenden Verein (European cross-border associations – **ECBA**) soll für Vereine ohne Erwerbszweck ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden, der es ihnen ermöglicht, auch dann ihre Tätigkeiten nahtlos durchzuführen, wenn sie im Binnenmarkt grenzübergreifend tätig sind.

Es soll aber nicht – wie früher einmal geplant – eine eigenständige europarechtliche Grundlage für solche Vereine geschaffen werden. Stattdessen entsteht mit detaillierten Vorgaben der EU nach jeweiligem Landesrecht eine neue nationale Rechtsform. Sie soll die grenzübergreifenden Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck und deren Mobilität erleichtern.

Bisher wird die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Vereinen ohne Erwerbszweck nicht unionsweit einheitlich anerkannt. Vereine müssen sich deshalb häufig ein zweites Mal registrieren lassen oder sogar eine neue Organisation gründen, um in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten auszuüben. Teils ist bei einer Sitzverlegung eine Liquidation des bestehenden Vereins erforderlich.

Der ECBA soll für alle nicht erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten möglich sein, nicht aber für Gewerkschaften und politische Parteien. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind ihm nicht untersagt, es dürfen aber keine Gewinne ausgeschüttet werden. Analog zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung soll dazu für solche Vereine im Fall der Auflösung eine Vermögenssperre gelten.

Ein ECBA soll zumindest einen Teil seiner Tätigkeiten grenzübergreifend in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausüben und das auch in seiner Satzung vorsehen. Außerdem soll er Gründungsmitglieder haben, die ihren Wohn- oder Unternehmenssitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben. Eine Sitzverlegung innerhalb der EU soll ohne Auflösung des Vereins möglich sein.

Analog zum deutschen Vereinsregister sollen die Mitgliedstaaten ein eigenes Register für die Registrierung sowie die Pflege und Veröffentlichung von Informationen über ECBA einrichten. Bei der Eintragung sollen die Identität der Gründungsmitglieder und der rechtlichen Vertreter überprüft werden. Die Registrierung soll dabei unionsweit nur einmal erfolgen.

Möglich sein soll auch eine Umwandlung bestehender Vereine in einen ECBA.

2. Warum Koordinationstätigkeiten fast nie selbstständig ausgeübt werden können

Vereine wollen Projektleitungs- und andere Koordinationstätigkeiten gern auf selbstständiger Basis vergüten, um Kosten zu sparen. Leider wird das oft auch in Vorgaben von Zuwendungsgebern verlangt. Sozialversicherungsrechtlich ist das sehr problematisch, weil bei solchen Tätigkeiten typische Merkmal einer abhängigen Beschäftigung vorliegen.

Das zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg (20.3.2023, L 4 BA 2739/20), das die Koordinatorin eines Jazzclubs betraf. U.a. war sie zuständig für die Gesamtkoordination des konzertanten Spielbetriebes und die Kommunikation und Koordination mit den Künstlern. Das LSG kam zum Ergebnis, dass keine selbstständige Tätigkeit vorlag.

Kriterien dafür waren:

- Der Koordinatorin wurden nicht nur konkret abgrenzbare Aufgaben und Aufträge innerhalb des Spielbetriebs übertragen, wie etwa die Abwicklung des Ticketing oder die Kommunikation und Koordination mit dem Vermieter oder den Künstlern. Ihr oblag – allein – die Gesamtkoordination des Spielbetriebs. Dabei griff sie auf einen Pool von Arbeitskräften zurück, die dem Club zur Verfügung standen. Sie war damit maßgeblich in die Arbeitsorganisation eingebunden. Selbstständige Dienstleister würden dagegen typischerweise nur konkrete einzelne Aufgaben übernehmen.
- Sie verrichtete auch Arbeiten, die typischerweise dem Bereich einer abhängigen Beschäftigung zuzuordnen sind, etwa Assistenz Tätigkeiten für den Geschäftsführer.
- Sie war in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit zwar grundsätzlich frei, musste aber die telefonischen Ticket-Verkaufszeiten einhalten und an den Konzertabenden zur Verfügung stehen (zeitliche Weisungsbindung)
- Sie musste die Arbeitsleistungen laut Vertrag persönlich erbringen (Hinweis auf eine nichtunternehmerische Tätigkeit).
- Der Stundenlohn war mit 18 Euro nicht deutlich über dem vergleichbarer abhängig Beschäftigter.
- Die Koordinatorin trug kein nennenswertes, das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägendes Unternehmerrisiko, weil sie eine feste Stundenvergütung erhielt. Das Risiko eines Ausfalls war nicht anders als bei Beschäftigten mit Zeitvertrag.

Hinweis: Der sozialversicherungsrechtliche Status lässt sich nicht pauschal feststellen (etwa bezogen auf bestimmte Berufsbilder). Es kommt immer auf die Einzelfallbewertung an, bei die verschiedenen Tätigkeitsmerkmale zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden. Oft werden von Auftraggebern die Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit falsch bewertet. Im Zentrum stehen immer die zeitliche, räumliche und inhaltliche Weisungsbindung und die Einbindung in die Organisation des Auftragsgebers. Daneben spielt noch das unternehmerische

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 460 – Ausgabe 16/2023 – 9.10.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Risiko eine wichtige Rolle. Andere oft genannte Kriterien wie das werbende Auftreten auf dem Markt und die Tätigkeit für andere Auftraggeber haben dagegen kaum Gewicht.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl